

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 18/06 B

Caritasverband Berlin eV,
Residenzstraße 90, 13409 Berlin,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

CITY BKK,
Hammerbrookstraße 90-94, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. Juli 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten des Klägers im Beschwerde-
verfahren.

Der Streitwert beträgt 47.277,16 Euro.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe der von der beklagten Krankenkasse geschuldeten Vergütung für die vom klagenden Verein im Jahre 2000 erbrachten Leistungen der häuslichen Krankenpflege. Der Kläger hat Leistungen an die Versicherten der Beklagten zunächst auf Grund eines Rahmenvertrags nach § 132a Abs 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) erbracht, der gekündigt wurde. Für die Zeit ab 1. September 1999 schloss die Mehrzahl der Krankenkassen mit den Leistungserbringern, darunter auch dem Kläger, einen neuen Rahmenvertrag ab, dem aber die Beklagte nicht beitrug. Die Beklagte bot dem Kläger lediglich eine um etwa 20 vH niedrigere Vergütung an, was der Kläger nicht akzeptierte. Er erbrachte in der Folgezeit aber gleichwohl - und im Einvernehmen mit der Beklagten - Leistungen der häuslichen Krankenpflege, die er in Höhe der mit den anderen Krankenkassen vereinbarten Vergütungssätze in Rechnung stellte. Die Beklagte kürzte die Rechnungen im Jahr 2000 um den Betrag von 47.277,16 Euro, die der Kläger mit der Klage einforderte. Das Sozialgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt (Gerichtsbescheid vom 8. Juli 2005). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten mit der Begründung zurückgewiesen, sie schulde diesen Betrag aus dem Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung, weil sie mit den zehn Pflegeunternehmen, die bereit gewesen seien, Leistungen zu ihren Bedingungen zu erbringen, die Versorgung ihrer Versicherten nicht habe sicherstellen können (Urteil vom 4. Juli 2006).
- 2 Dagegen wendet sich die Beklagte mit der Nichtzulassungsbeschwerde. Sie beantragt, die Revision wegen Divergenz des Berufungsurteils zum Urteil des 6. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 8. September 2004 - B 6 KA 14/03 R - (SozR 4-2500 § 39 Nr 3) zuzulassen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten Form begründet worden. Sie ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfGE 48, 246 = SozR 1500 § 160a Nr 30).
- 4 Zur formgerechten Darlegung der Divergenz eines Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) muss aufgezeigt werden, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorge-



nannten Gerichte entwickelt und angewendet hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist es notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG bzw eines der anderen genannten Gerichte aufzuzeigen. Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.

- 5 Die Beklagte macht geltend, die Zuerkennung eines Zahlungsanspruchs des Klägers durch das LSG unter dem Gesichtspunkt des Wertersatzes für eine ungerechtfertigte Bereicherung nach § 812 Abs 1 Satz 1 und § 818 Abs 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für Leistungen der häuslichen Krankenpflege (§ 37 SGB V), die trotz einer nicht zustande gekommenen Preisvereinbarung (§ 132a Abs 2 SGB V) erbracht worden seien, widerspreche der Rechtsprechung des 6. Senats des BSG, der in dem genannten Urteil den Rechtssatz aufgestellt habe, einem Vertragsarzt stehe für Leistungen, die er nicht gemäß den Bestimmungen des Vertragsarztrechts erbracht habe, auch kein Vergütungsanspruch auf bereicherungsrechtlicher Grundlage zu.
- 6 Damit hat die Beklagte zwar zwei Rechtssätze gegenüber gestellt, aber nicht dargetan, dass der Rechtssatz des LSG mit dem vom 6. Senat des BSG aufgestellten Rechtssatz unvereinbar ist. Die Beklagte geht nicht darauf ein, ob ungeachtet der unterschiedlichen Rechtsgebiete (Vertragsarztrecht/nichtärztliches Leistungserbringerrecht) und deren Besonderheiten die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten in den beiden Fällen dennoch insoweit vergleichbar sind, dass das Berufungsurteil den Rechtssatz des BSG verletzt. Insbesondere fehlt eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des erkennenden 3. Senats des BSG, der in einem parallel gelagerten Fall durch Urteil vom 13. Mai 2004 (B 3 KR 2/03 R - SozR 4-2500 § 132a Nr 1) einen Wertersatzanspruch eines Krankenpflegedienstes nach den §§ 812, 818 BGB für rechtsgrundlos erbrachte Leistungen der häuslichen Krankenpflege für begründet erachtet hat. Dieses Urteil hat das LSG mehrfach zitiert und die Parallelen zu dem von ihm entschiedenen Fall aufgezeigt. Während der Krankenpflegedienst Leistungen erbracht hat, die vom Leistungsspektrum des § 37 SGB V erfasst waren, und die er trotz Fehlens einer Preisvereinbarung mit Einverständnis der Krankenkasse auch im Einzelfall erbringen durfte (rechtmäßiges Handeln), hatten die Vertragsärzte durch den Betrieb einer Privatklinik direkt über den Praxisräumen die Möglichkeit geschaffen, unzulässigerweise ihr operatives Angebot zu erweitern und zunächst zu Lasten der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung Leistungen zu erbringen, die an sich zur stationären Versorgung gehören (rechtswidriges Handeln).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsgerichtsordnung.
- 8 Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 52 Abs 1 und 3, § 63 Abs 2 und § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)